



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Allgemeine Verkaufs- und Zahlungsbedingungen der Landesforstanstalt für den Verkauf von Holz AVZB-Holz – Stand 15.04.2023 –

1. Geltungsbereich

Die AVZB – Holz der Landesforstanstalt gelten für alle Holzverkäufe, die durch die Landesforstanstalt getätigt werden. Geschäftsbedingungen der Vertragspartner, die den nachfolgenden Regelungen entgegenstehen, wird widersprochen.

2. Kaufgegenstand

Angebotenes Holz wird, sofern dies zwischen den Parteien nicht anders vereinbart ist, gemäß der Handelsvorschrift für die Vermessung und Sortierung von Rohholz in der Landesforstanstalt in der jeweils gültigen Fassung sortiert und vermessen.

3. Holzverkäufe nach Werkseingangsmaß

Die Werkseingangsvermessung gilt nur dann als vereinbart, wenn dies im Vertrag gesondert geregelt ist. Die Interessen des Verkäufers werden im Werk von einem Beauftragten der Landesforstanstalt wahrgenommen, der jederzeit Zugang zum Bereich der Holzannahme und zur Vermessungsanlage hat. Verkäufe nach Werkseingangsvermessung bedürfen einer gesonderten schriftlichen Regelung, deren Bestimmungen den AVZB-Holz vorgehen, soweit sie diesen entgegenstehen.

4. Verkaufsverfahren

a. Freihandverkauf

Der Freihandverkauf erfolgt nicht öffentlich. Bei Freihandverkäufen gilt der Erhalt eines ausgefüllten und seitens des Verkäufers unterzeichneten Vertragsformulars als Angebot. Dieses wird angenommen, wenn binnen 14 Tagen das vom Käufer unterzeichnete Vertragsformular bei dem Verkäufer eingeht.

b. Meistgebot

Der Verkauf nach dem Meistgebot ist öffentlich. Der Käufer gibt hierbei sein Gebot auf eine im Voraus bestimmte Holzmenge in mündlicher (Versteigerung) oder schriftlicher Form (Submission) ab. Sein Gebot gilt hierbei als Angebot. Mit Erteilung des Zuschlages kommt der Kaufvertrag zustande.

c. Vorverkauf

Bei Verkäufen mit Vertragsabschluss vor Einschlag und Aufnahme des Holzes schätzt der Verkäufer Gesamtmenge und Anteile der voraussichtlich anfallenden Sortimente nach Güte- und Stärkeklassen.

d. Nachverkauf

Der Nachverkauf umfasst Verkäufe nach Einschlag und Aufnahme des Holzes.

e. Selbstwerber

Bei Verkäufen in Selbstwerbung schlägt der Käufer das Holz auf einer ihm zugewiesenen Fläche nach Maßgabe des Kaufvertrages und Einweisung durch den Verkäufer ein. Für den Erwerb von Holz in Selbstwerbung finden die Regelungen der AVZB-Holz soweit wie möglich in entsprechender und sinngemäßer Weise Anwendung.

5. Form von Erklärungen

Kaufverträge ab einem Kaufpreis von 1000,00 Euro (netto), deren Änderung, Ergänzung und Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für Nebenabreden. Im Übrigen gilt für Erklärungen, Anzeigen und Angaben des Käufers, der Unternehmer ist, die Schriftform, für solche des Käufers, der Verbraucher ist, gilt die Textform.

6. Abwicklung des Kaufs

a. Teilleistungen

Der Verkäufer ist berechtigt, an einen Unternehmer Teilmengen zu liefern. Die Abwicklung jeder Teilmenge wird wie ein selbstständiger Kaufvertrag behandelt.

b. Toleranzklausel

Bei Vorverkauf an einen Unternehmer darf die Gesamtmenge verbindlich unter- oder überschritten werden, wenn dies vertraglich vereinbart ist. Die vom Käufer hinzunehmende Abweichung von der Liefermenge ist im Vertrag als prozentualer Anteil anzugeben.

c. Vorzeigung bei Vorverkäufen

Vorzeigung ist die gemeinsame Prüfung des Holzes am Erfüllungsort auf Mangelhaftigkeit, insbesondere auf Art, Güte, Sortierung oder Vermessung. Der Käufer hat unverzüglich nach Erhalt der Information über die Bereitstellung der Holzmenge einen Vorzeigungstermin zu benennen oder seinen Verzicht auf die

Vorzeigung zu erklären. Der Vorzeigungstermin muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Information über die Bereitstellung liegen. Käufer und Verkäufer können einmalig eine Verschiebung des Vorzeigungstermins verlangen, jedoch nicht über 7 Tage hinaus. Das über die Vorzeigung zu fertigende Protokoll ist vom Käufer bzw. einem von diesem Beauftragten gegenzuzeichnen.

d. Verzicht auf die Vorzeigung

Verlangt der Käufer die Vorzeigung nicht bzw. verzichtet er ausdrücklich darauf, erkennt er mit Ablauf der Vorzeigungsfrist bzw. mit der Verzichtserklärung an, dass Holzart, Sortierung, Güte bzw. Güteklasse, Standort, Beschaffenheit, Menge und Maß vertragsgemäß sind. Er verzichtet insoweit auf Ersatzansprüche gegen den Verkäufer. Bleibt der Käufer der Vorzeigung ohne Angabe eines wichtigen Grundes fern, so verzichtet er mit Ablauf des Vorzeigungstermins auf die Vorzeigung.

e. Gefahrübergang, Ablieferungstermin

Mit der Vorzeigung, bei ausdrücklichem Verzicht hierauf, mit dem Ablauf der Fristen nach Nr. 6.c. oder mit der Zuschlagserteilung im Meistgebotsverfahren geht die Gefahr des zufälligen Unterganges, der Wertminderung, des Verlustes des Holzes sowie von Gefahren für Dritte, die vom Holz ausgehen können, auf den Käufer über. Gleichzeitig gilt dies als Ablieferungstermin.

f. Verlust der Rechte bei Mängeln

Der Käufer verliert seine Rechte bezüglich Mängeln, die im Rahmen einer Vorzeigung erkannt werden können, wenn er auf die Vorzeigung verzichtet bzw. bei fruchtlosem Ablauf der Fristen in Nr. 6 c. sofern der Fristablauf auf einem Umstand beruht, den der Käufer zu vertreten hat. Der Käufer verliert seine Rechte auch, wenn er mit dem Entrinden, Bearbeiten – ausgenommen hiervon sind Maßnahmen nach Nr. 10 e. - oder der Abfuhr der Kaufsache beginnt oder fortfährt, obwohl er den Mangel bereits erkannt und eine Mängelanzeige unterlassen oder die zeitnahe Prüfung (maximal 28 Tage ab Erhalt der Mängelanzeige) nicht abgewartet hat. Dieser Rechtsverlust greift nicht, wenn der Käufer Verbraucher ist, der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht.

7. Rechnung und Zahlungsfrist

a. Rechnungsstellung

Die Rechnung wird dem Käufer unmittelbar nach dem Ablieferungstermin gemäß Nr. 6.e., spätestens jedoch 14 Tage nach diesem Termin übergeben bzw. versandt. Die Zahlungsfrist beträgt 28 Tage ab Rechnungsstellung. In begründeten Fällen kann im Kaufvertrag eine Zahlungsfrist von bis zu 90 Tagen vereinbart werden. Die Zahlungsfrist ist nur gewahrt, wenn eine Gutschrift bis zum letzten Tag dieser Frist auf dem Konto erfolgt ist. Barbeträge sind sofort fällig.

b. Einzugsermächtigung

Hat der Käufer dem Verkäufer eine Einzugsermächtigung erteilt, tritt nach Ablauf der Zahlungsfrist der Verzug ein, wenn bei der Abbuchung das Konto des Käufers keine hinreichende Deckung aufgewiesen hat.

c. Zahlungsverzug

Im Falle des Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe gemäß § 288 Absatz 1 und 2 BGB, das heißt derzeit in Höhe von 5 Prozentpunkten bzw. sofern der Käufer Unternehmer ist, in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszins, erhoben. Darüber hinaus ist der Käufer, der Verbraucher ist, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers verpflichtet, Mahnkosten in Höhe von 5,00 Euro je versandter Mahnung zu zahlen. Ist der Käufer Unternehmer, hat er, unbeschadet der sonstigen Rechte des Verkäufers, die Verzugsschadenspauschale (derzeit 40,00 Euro) gemäß § 288 Absatz 5 BGB zu zahlen. Der Käufer kann jeweils nachweisen, dass kein oder ein geringerer Verzugsschaden entstanden ist.

d. Rücktritt bei Verzug

Der Verkäufer ist berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer durch ihn gesetzten, angemessenen Nachfrist zur Zahlung den Rücktritt vom Vertrag zu erklären und das Holz anderweitig zu verkaufen (Zweitverkauf). Der Käufer hat die Kosten zu erstatten, die durch den erhöhten Aufwand entstehen. Er hat zudem eine etwaige Differenz zwischen ursprünglich vereinbartem Kaufpreis und dem im Wege des Zweitverkaufs erzielten Kaufpreis auszugleichen, es sei denn, er weist nach, dass im Wege des Zweitverkaufs unter dem Verkäufer zumutbaren Umständen ein höherer Kaufpreis hätte erzielt werden können.

8. Eigentumsvorbehalt und Insolvenz

a. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises und Tilgung aller Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer aus der laufenden Geschäftsbeziehung bleibt das erworbene Holz im Eigentum des Verkäufers.

b. Weiternutzung

Der Käufer ist berechtigt, das Holz im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs zu verarbeiten und zu veräußern. Eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung (§§ 946ff. BGB) erfolgt stets für den Verkäufer und hat zur Folge, dass das neu entstandene (Mit-)Eigentum auf den Verkäufer übergeht, ohne dass es einer gesonderten Erklärung des Käufers bedarf. Sofern in seinem unmittelbaren Besitz, verwahrt der Käufer die neu entstandene oder hergestellte Sache unentgeltlich und hat hierbei die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Bei einer Veräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab, die ihm durch die Veräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Der Verkäufer kann die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren und Forderungen auf Verlangen des Käufers freigeben, wenn und soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 10 Prozent übersteigt.

c. Insolvenz

Im Falle der Insolvenz des Käufers steht dem Verkäufer hinsichtlich bereits bezahlten Holzes, das sich mit Willen des Käufers noch oder wieder im Besitz des Verkäufers befindet, das Recht auf abgesonderte Befriedigung zu, sofern der Verkäufer hieran ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen kann.

9. Sicherheitsleistung

Der Verkäufer kann von dem Käufer zur Sicherung des Kaufvertrages und aller daraus entstehenden Verbindlichkeiten eine Sicherheitsleistung verlangen. Regelmäßig wird zu diesem Zweck eine Bürgschaft vereinbart, wobei der Verkäufer die Erbringung einer schriftlichen, unwiderruflichen, zeitlich unbefristeten und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens mit Sitz in einem Mitgliedsstaat der EU akzeptiert. Bürgschaftserklärungen sind gegenüber dem Verkäufer abzugeben. Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt der Käufer.

10. Holzabfuhr

a. Abfuhrschein

Der Käufer ist erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises einschließlich etwaiger Nebenkosten bzw. Erbringung einer Sicherheitsleistung nach Nr. 9. berechtigt, das Holz abzufahren. Dem Käufer wird nach Zahlung/Sicherung durch den Verkäufer ein Abfuhrschein ausgestellt. Bei Abfuhr ist durch den Käufer bzw. die von ihm Beauftragten die Abfuhrberechtigung auf Verlangen des Verkäufers, bezogen auf die abzufahrenden Holz mengen, jederzeit in geeigneter Weise nachzuweisen.

b. Abfuhrfrist

Der Käufer ist verpflichtet, das Holz innerhalb von 6 Wochen nach Erhalt des Abfuhrscheines vollständig abzufahren. Gerät er mit der Abfuhr in Verzug, kann der Verkäufer nach ergebnisloser Aufforderung und Setzen einer Nachfrist von maximal 4 Wochen das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers an einen anderen Ort verbringen lassen und ein angemessenes Entgelt für die Lagerung verlangen.

Ist das Holz auch nach Ablauf von 6 Monaten, beginnend mit dem Ablauf der Nachfrist, nicht abgefahren, so kann der Verkäufer das Holz auf Kosten und Gefahr des Käufers sowie auf dessen Rechnung anderweitig verkaufen (Weiterverkauf). Dem Käufer wird der in Aussicht genommene Weiterverkauf schriftlich mitgeteilt. Erhebt der Käufer auf diese Mitteilung hin binnen einer Frist von vier Wochen keine Einwände, erfolgt der Weiterverkauf. Aus dem Erlös werden zunächst die Ansprüche des Verkäufers gegen den Käufer gedeckt.

c. Bereitstellung

Die Bereitstellung des Holzes erfolgt – mit Ausnahme von in Selbstwerbung verkauftem Holz - unentrinDET und LKW-abfuhrbereit am Waldweg. Die Wege sind forstwirtschaftlichen Zwecken entsprechend ausgebaut.

d. Wege- und Waldnutzung

Die Waldwege dürfen nur mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h befahren werden. Alle Fahrzeuge mit Ölhydraulikanlagen haben ein Notfallset für Ölhavarien (Bindemittel oder Auffangbehälter in ausreichender Menge/ Größe) mitzuführen. Bei Auftreten von Leckagen ist die Landesforstanstalt unverzüglich zu informieren. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Holzabfuhr möglichst wegeschonend vorzugehen. Der Verkäufer ist berechtigt, Abfuhrwege zeitweise und für bestimmte Fahrzeuge zu sperren. Die Sperrung ist schnellstmöglich wieder aufzuheben. Der Käufer und seine Beauftragten sind verpflichtet, die von dem Verkäufer zur Schonung und zum Schutz des Waldes oder aus forstbetrieblichen Gründen gegebenen Anweisungen und Regelungen, insbesondere witterungsbedingte Sperrungen der Waldwege, zu beachten. Der Käufer weist in seinem Auftrag tätige Personen/Unternehmen auf diese Verpflichtungen hin.

e. Maßnahmen gegen biotische Schäden

Der Verkäufer kann ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs verlangen, dass der Käufer noch im Wald lagerndes Holz innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist entrinDET oder auf andere geeignete Art und Weise gegen biotische Schäden behandelt. Hält der Käufer die ihm gesetzte Frist nicht ein, so kann der Verkäufer nach einmaliger Mahnung mit Nachfristsetzung die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Käufers durchführen.

Der Einsatz von Insektiziden bedarf einer Abstimmung mit dem Verkäufer. Kosten, die dem Käufer hierdurch entstehen, werden auch nicht erstattet, wenn die Vorteile aus dem Insektenschutz dem Käufer, gleich aus welchem Grund, im Ergebnis nicht zu Gute kommen, es sei denn, der Verkäufer hat dies zu vertreten.

f. Sorgfaltspflichten bei Abfuhr aus dem Bereich des Forstamtes Radelübbe

Bei der Abfuhr von Holz aus dem Waldgebiet des Forstamtes Radelübbe dürfen nur Transportfahrzeuge mit schnell abbaubaren Hydraulikflüssigkeiten (Umweltzeichen „Blauer Engel“ oder „EU ecolabel“) eingesetzt werden, wenn es sich um Fahrzeuge handelt, die über einen Ladekran verfügen und nach dem 31.12.2019 zugelassen wurden.

11. Rechte bei Mängeln der Kaufsache

a. Mängelgewährleistung

Der Anspruch auf Mängelgewährleistung ist anlässlich der Vorzeigung nach Nr. 6 c. bei dem Verkäufer unter Angabe des beanstandeten Holzes und der behaupteten Mängel geltend zu machen. Wird kein Einvernehmen erzielt, so ist der Käufer bei Behauptung eines erkennbaren Mangels mit der Geltendmachung seiner sämtlichen Rechte ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen ab Ablieferungstermin gegenüber dem Verkäufer die Mangelhaftigkeit anzeigt, wobei zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Die Haftung für äußerlich nicht erkennbare Mängel ist gegenüber einem Käufer, der Unternehmer ist, ausgeschlossen.

b. Wahlrecht des Verkäufers

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer, steht im Falle des Verlangens auf Nacherfüllung dem Verkäufer das Wahlrecht zu, ob er den Mangel beseitigen (Nachbesserung), stattdessen eine mangelfreie Sache liefern (Nachlieferung) oder den Käufer auf sein Recht zur Minderung verweisen will. Verweist der Verkäufer den Käufer auf die Minderung, kann dieser durch unverzügliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

c. Verjährung

Die Ansprüche bei Mängeln der Kaufsache verjähren in einem Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Ist der Käufer Verbraucher, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

d. Ausschluss

Rechte bei Mängeln der Sache sind im Übrigen ausgeschlossen, wenn bei Vereinbarung des Kaufpreises die Mangelhaftigkeit bereits berücksichtigt wurde.

e. Arglist

Die vorstehenden Regelungen (Nr.11.a. bis d.) kommen nicht zur Anwendung, wenn der Mangel arglistig verschwiegen wurde oder der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht.

12. Haftung

Ansprüche gegen den Verkäufer auf Schadensersatz sind, unabhängig vom Rechtsgrund auf dem sie beruhen, bei leicht fahrlässiger Verursachung auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und im Falle der Verletzung nicht vertragswesentlicher Pflichten wie nachstehend beschränkt: Bei Sachschäden besteht ein Anspruch nur, wenn der Verkäufer, dessen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen bzw. die gesetzlichen Vertreter den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

13. Kündigung bei Korruption

Die Landesforstanstalt ist berechtigt, den Vertrag außerordentlich mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass er durch Annahme oder Sich-Versprechen-Lassen eines materiellen oder immateriellen Vorteils für eine/-n Mitarbeiter/ -in oder Auszubildende/ -n der Landesforstanstalt oder Dritter, auf den kein rechtmäßiger Anspruch besteht, zustande gekommen ist. Unter Vorteil ist dabei jedwede Verbesserung der wirtschaftlichen, rechtlichen oder persönlichen Lage sowie das Abwenden eines Nachteils zu verstehen. Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen.

14. Streitbeilegung

Die Landesforstanstalt ist nicht verpflichtet und auch nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz teilzunehmen.

15. Gerichtsstand

Handelt es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand der Sitz der Landesforstanstalt. Für alle übrigen Käufer gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.